

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (VANAG)

Vom 29. Dezember 1966

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931¹⁾, die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949²⁾, die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG)³⁾ sowie in Vollziehung des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997⁴⁾ und gestützt auf § 2 des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977^{5), 6)}

beschliesst:

1) SR 142.20

2) SR 142.201

3) SR 142.241

4) SAR 122.500

5) SAR 661.110

6) Fassung gemäss Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (AGS 1997 S. 166).

I. Behörden und Zuständigkeiten und Geltungsbereich¹⁾

§ 1²⁾

Kantonale
Aufsichts-
behörden

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres übt die Aufsicht über das Fremdenpolizeiwesen aus.

§ 2

Migrationsamt
Kanton Aarau³⁾

¹⁾ Das Migrationsamt Kanton Aargau (MKA) ist für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten zuständig, soweit sie nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.⁴⁾

²⁾ ...⁵⁾

³⁾ Das Migrationsamt entscheidet in erster Instanz unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes, der Vollziehungsverordnung des Bundesrates sowie der Weisungen der eidgenössischen und kantonalen Instanzen für das Fremdenpolizeiwesen.⁶⁾

§ 3⁷⁾

§ 4

Gemeinderäte

¹⁾ Die Gemeinderäte unterstützen das Migrationsamt in seinen Aufgaben und sorgen für die Durchführung der Ausländerkontrolle im Gemeindegebiet. Sie ernennen eine Ausländerkontrollführerin oder einen Ausländerkontrollführer sowie eine Stellvertretung. Diese sind ihnen für die

¹⁾ Fassung gemäss § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 2 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 348).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 166).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁷⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (AGS 1997 S. 166).

zuverlässige Amtsführung über das Fremdenpolizeiwesen verantwortlich.¹⁾

² ...²⁾

§ 5³⁾

Die Ausländerkontrollführerin oder der Ausländerkontrollführer

Ausländer-
kontrollführer

- überwacht die An- und Abmeldungen der Ausländerinnen und Ausländer;
- leitet alle Gesuche um Erteilung von Bewilligungen mit seinem Bericht und Antrag an das Migrationsamt;
- überprüft die Meldepflicht der Gastgeberinnen und Gastgeber;
- sorgt dafür, dass die Ausländerinnen und Ausländer rechtzeitig Verlängerungsgesuche stellen;
- führt ein Verzeichnis (Register) der sich in seinem Amtsbereich aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländer, die einer fremdenpolizeilichen Bewilligung bedürfen;
- meldet jede Änderung der Verhältnisse bei einer Ausländerin oder einem Ausländer (z.B. Heirat, Geburt von Kindern, Scheidung) dem Migrationsamt;
- überwacht die Befolgung der Anordnungen und Verfügungen des Migrationsamts;
- meldet den Wegzug von Ausländerinnen und Ausländern an das Migrationsamt unter Rückgabe des Ausländerausweises, sofern sich die Inhaberin oder der Inhaber ins Ausland abmeldet;
- besorgt den Gebührenbezug für die vom Migrationsamt oder mit Zustimmung der Bundesbehörden erteilten Bewilligungen und ist für die Überweisung des Kantonsanteils an das Migrationsamt verantwortlich.

§ 5a⁴⁾

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Funktions-,
Berufs- und
Personen-
bezeichnungen

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

²⁾ Aufgehoben durch § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. Juli 1995, in Kraft seit 1. August 1995 (AGS 1995 S. 66).

§ 5b¹⁾

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt, sofern die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002²⁾ nicht zur Anwendung gelangt.

II. An- und Abmeldung, Erneuerung der Bewilligungen

§ 6

Meldepflicht
der Ausländer

¹ Zur Erlangung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung im Kanton hat sich die Ausländerin oder der Ausländer bei der örtlichen Fremdenkontrolle anzumelden und sein Ausweispapier (Pass, Passbescheinigung) sowie den allenfalls schon vorhandenen Ausländerausweis vorzulegen. Die Ausländerkontrollführerin oder der Ausländerkontrollführer fertigt Kopien des Ausweispapieres an und stellt diese dem Migrationsamt unentgeltlich zu.³⁾

² ...⁴⁾

³ Bei längerer Anwesenheit ist auf die rechtzeitige Erneuerung der Gültigkeit der heimatlichen Ausweisschriften zu achten.

⁴ ...⁵⁾

§ 7

Fristen

¹ Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland oder aus einem andern Kanton, so sind für die Fristen die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

² Bei Wohnortwechsel innerhalb des Kantons hat die Anmeldung gemäss § 1 des Gesetzes über die Niederlassung innert zehn Tagen zu erfolgen.

³ Für den Domizilwechsel innerhalb der gleichen Gemeinde gelten die Gemeindevorschriften.

⁴ Ausländer, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zum Stellenantritt oder zum Zwecke der Übersiedlung eingereist sind, sind zur

¹⁾ Eingefügt durch § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

²⁾ SAR 122.821

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

⁵⁾ Aufgehoben durch § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

persönlichen Anmeldung innert 8 Tagen verpflichtet, auch wenn sie in Hotels, Gasthäusern oder Pensionen wohnen.

⁵ ...¹⁾

§ 8

¹ Drittpersonen, die Ausländer beherbergen, unterstehen der Meldepflicht nach den eidgenössischen Vorschriften und dem kantonalen Gesetz über die Niederlassung. Meldepflicht der Logisgeber

² Die Inhaber von Hotels und Gasthäusern erstatten die Meldung über beherbergte Ausländer durch die Anmeldescheine.

§ 9²⁾

Der Ausländer muss spätestens 14 Tage vor Ablauf seiner Aufenthaltsbewilligung oder der Kontrollfrist für Niedergelassene seinen Ausländerausweis mit der Verfallsanzeige des Bundesamtes für Ausländerfragen auf der Einwohnerkontrolle seiner Wohngemeinde abgeben. Befindet er sich in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis, muss das Gesuch vom Arbeit- oder Dienstgeber gestellt oder bestätigt werden. Erneuerung der fremdenpolizeilichen Bewilligung

§ 10³⁾

Der Ausländer, der seinen Wohnort im Kanton aufgibt, hat sich spätestens am Tage des Wegzuges bei der örtlichen Fremdenkontrolle abzumelden. Bei der Abmeldung ins Ausland muss der Ausländerausweis abgegeben werden. Beim Wegzug in eine andere Gemeinde des Kantons Aargau oder in einen andern Kanton wird der Ausländerausweis dem Inhaber belassen. Abmeldung

-
- ¹⁾ Aufgehoben durch § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).
- ²⁾ Fassung gemäss § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).
- ³⁾ Fassung gemäss § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

*III. Verfahren bei den Dienststellen***§ 11**¹⁾

Dienstweg

¹ Das Migrationsamt verkehrt mit der Ausländerkontrollführerin oder dem Ausländerkontrollführer direkt. Es erlässt die für eine reibungslose Zusammenarbeit erforderlichen Weisungen.

² Das Migrationsamt und die Organe der Kantonspolizei sind mit Bezug auf die Handhabung der Vorschriften und Weisungen über die Kontrolle der Ausländerinnen und Ausländer zur Vornahme von Nachprüfungen in den Gemeindeganzleien berechtigt, und es sind diesen alle fremdenpolizeilichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12²⁾**§ 13**Meldepflicht
der Behörden

¹ Die Gemeinderäte sind gehalten, dem Migrationsamt von Tatsachen Kenntnis zu geben, welche die Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen lassen.³⁾

² Die Administrativbehörden melden alle gegenüber Ausländern angeordneten Massnahmen, namentlich Erziehungsmassnahmen, fürsorgliche Freiheitsentzüge sowie Entlassungen aus dem Strafvollzug oder aus stationären Massnahmen.⁴⁾

³ Die Strafbehörden geben dem Migrationsamt Kenntnis⁵⁾

- a) von allen Strafurteilen und Massnahmen, die ausländische Staatsangehörige betreffen,
- b) ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (AGS 1997 S. 166).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁴⁾ Fassung gemäss § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

⁵⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁶⁾ Aufgehoben durch § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

§ 14

Die Fremdenpolizeinstellen können die zur Abklärung eines fremdenpolizei- Ermittlung
zeilichen Tatbestandes erforderlichen Ermittlungen durchführen und zu
diesem Zweck Personen zur Auskunfterteilung vorladen.

§ 15¹⁾

¹ Das Migrationsamt entscheidet als Vollzugsbehörde über den Vollzug Ausschaffung²⁾
der Weg- oder Ausweisung einer Ausländerin oder eines Ausländers.³⁾

² und ³ ...⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 1988, in Kraft seit 1. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 535).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 1988, in Kraft seit 1. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 535).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 36 der Verordnung zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (VBGZ) vom 3. Januar 1996, in Kraft seit 1. Februar 1996 (AGS 1996 S. 28).

§ 15a¹⁾²⁾

§ 15b³⁾⁴⁾

IV. Besondere Bestimmungen

§§ 16 und 17⁵⁾

§ 18

Sonder-
bewilligungen für
Berufsausübung
und Ausbildung

¹ Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen sowie ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung, die Genehmigung von Lehrverträgen, Patente und Handelsreisendenkarten können Ausländern, die nicht im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der fremdenpolizeilichen Bewilligung erteilt werden.⁶⁾

² Das Migrationsamt regelt das Verfahren im Einvernehmen mit den für die Erteilung dieser Bewilligungen zuständigen Stellen.⁷⁾

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 14. März 1988, in Kraft seit 1. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 535).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (AGS 1997 S. 166).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 14. März 1988, in Kraft seit 1. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 535).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 36 der Verordnung zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (VBGZ) vom 3. Januar 1996, in Kraft seit 1. Februar 1996 (AGS 1996 S. 28).

⁵⁾ Aufgehoben durch § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

⁶⁾ Fassung gemäss § 15 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung zum freien Personenverkehr (VBFP) vom 20. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AGS 2002 S. 121).

⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

V. ...¹⁾

§§ 19–21²⁾

§ 21a^{3) 4)}

VI. Strafverfahren

§ 22

¹ Widerhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Art. 23 und 23a des Bundesgesetzes⁵⁾ sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶⁾ durch die ordentlichen Strafbehörden⁷⁾ abgewandelt.

² Der Ausländer, der im Besitz einer kantonalen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist und beim Wechsel des Wohnortes innerhalb des Kantons der Anmeldepflicht am neuen Wohnort nicht genügt, wird durch den Gemeinderat in dem durch das Gemeindeorganisationsgesetz bestimmten Verfahren gebüsst. Im gleichen Verfahren wird der Ausländer gebüsst, der das Erneuerungsgesuch für seine Ausweise unterlässt.⁸⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 166).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 166).

³⁾ Eingefügt durch § 36 der Verordnung zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (VBGZ) vom 3. Januar 1996, in Kraft seit 1. Februar 1996 (AGS 1996 S. 28).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (AGS 1997 S. 166).

⁵⁾ SR 142.20

⁶⁾ SR 311.0

⁷⁾ Fassung gemäss § 36 der Verordnung zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (VBGZ) vom 3. Januar 1996, in Kraft seit 1. Februar 1996 (AGS 1996 S. 28).

⁸⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (AGS 1997 S. 166).

§ 23¹⁾

VII. Gebühren

§ 24²⁾

Gebühren und
Auslagen des
Kantons³⁾

¹⁾ Die vom Migrationsamt für seine Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren richten sich nach Bundes- und kantonalem Recht, insbesondere nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG) vom 20. Mai 1987⁴⁾. Das Migrationsamt bezieht die jeweils festgelegten Höchstgebühren.⁵⁾

²⁾ Das Migrationsamt bezieht zudem für⁶⁾

- a) ...⁷⁾
- b)⁸⁾ die Ausweisungsverfügung

| | |
|--|-----------|
| (Art. 10 des Bundesgesetzes) bis | Fr. 600.– |
| die Androhung der Ausweisung bis | Fr. 400.– |
| die Suspendierung einer Ausweisung bis | Fr. 400.– |
| die Aufhebung einer Ausweisung bis | Fr. 400.– |
| die Androhung einer Wegweisung oder Verwarnung bis | Fr. 400.– |
- c) die Verlängerung einer Ausreisefrist die gleichen Gebühren wie für die Aufenthaltsbewilligung
- d) ...⁹⁾
- e) schriftliche Auskünfte über Adressen bis Fr. 16.–
- f)¹⁰⁾ Bestätigungen und Garantieerklärungen Fr. 40.–

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 166).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 24. April 1996, in Kraft seit 1. Juli 1996 (AGS 1996 S. 111).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁴⁾ SR 142.241

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

⁶⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁷⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

⁸⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

¹⁰⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

- g) Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, Zuschläge bis 50 % der Gebühr
- h) Mehraufwand, der durch falsche Angaben, namentlich durch Verwendung gefälschter Dokumente, entsteht, eine Gebühr bis zur Höhe dieses Mehraufwandes.

³ Für ablehnende Entscheide können Gebühren in der Höhe des effektiv verursachten Aufwandes erhoben werden, wobei die bundesrechtlichen Höchstgebühren in der Regel nicht überschritten werden dürfen.

⁴ und ⁵ ... ¹⁾

⁶ Das Migrationsamt kann einer Ausländerin oder einem Ausländer die Gebühren herabsetzen oder erlassen, wenn ihr oder ihm die nötigen Mittel fehlen. Jedoch schuldet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die vollen Gebühren für den Stellenantritt und den Stellenwechsel ihrer oder seiner ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ausser bei Beschäftigungsprogrammen im Rahmen des Asylgesetzes. ²⁾

⁷ Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihm solidarisch für die Bezahlung der Gebühren. Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung der zuständigen Behörde veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.

⁸ Gebühren und Auslagen werden bar bezahlt, per Rechnung oder Nachnahme eingefordert. In begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland; Zahlungsrückstände) kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Der erhobene Vorschuss wird mit der nach Absatz 2 lit. h zu beziehenden Gebühr verrechnet.

⁹ ... ³⁾

¹⁰ Als Auslagen, die von der oder dem Gebührenpflichtigen zu zahlen sind, gelten auch sämtliche Kosten, die durch entscheidungswesentliche und zeitaufwändige Amtshandlungen im fremdenpolizeilichen Verfahren verursacht werden. ⁴⁾

¹¹ Das Migrationsamt bezieht folgende pauschalisierte Auslagen für ⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 166).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

- a) zeitaufwändige Abklärungen im In- und Ausland,
sofern die schweizerische Vertretung keinen
Kostenvorschuss erhebt oder keine detaillierte
Rechnung stellt, bis Fr. 600.–
- b) eine Einvernahme, pro Person bis Fr. 600.–

¹² Das Migrationsamt bezieht für Schulungen, Beratungen, Besprechungen und andere Dienstleistungen zugunsten Dritter pauschal Fr. 120.– pro Stunde und pro Person für Vorbereitung, Durchführung und Anfahrtsweg. Öffentlichen oder karitativen Institutionen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. ¹⁾

§ 25 ²⁾

Gebühren der
Gemeinden

¹ Von den Gemeinden werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Eintragung der Anmeldung bzw. der
Abmeldung bei Einzug in die Gemeinde bzw.
bei Wegzug aus der Gemeinde, pauschal im Voraus Fr. 32.–
- b) für die Eintragung von Adress- und Zivilstandsänderungen Fr. 16.–
- c) ³⁾ für das Ausfüllen der Formulare zur Erlangung eines Reisedokumentes oder eines Rückreisevisums die vom Bund vorgesehene Maximalgebühr (Art. 17 Abs. 5 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) vom 27. Oktober 2004 ⁴⁾).

^{1bis} Von den verbleibenden Gebühren gemäss Abs. 1 lit. c beansprucht der Kanton die Hälfte für die Deckung seiner Aufwendungen. ⁵⁾

^{1ter} Personen, welche für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Mitteln aufkommen können, sind auf Gesuch hin von der Entrichtung einer Gebühr gemäss Abs. 1 lit. c ausgenommen. Das Gesuch ist unter Beilage der erforderlichen Beweismittel zu begründen. ⁶⁾

² Die Erhebung zusätzlicher kommunaler Gebühren gemäss Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebühren-

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

⁴⁾ SR 143.5

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 136).

dekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975¹⁾ bleibt im Rahmen des Bundesrechts vorbehalten.

§ 26

¹ Von den kantonalen Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren gemäss § 24 dieser Verordnung fallen der Aufenthaltsgemeinde der Ausländerin und des Ausländers abzüglich Fr. 20.– (inkl. Bundesgebühren für Datenbearbeitungen im Zentralen Ausländerregister [ZAR-Gebühren], Ausweisherstellungs- und Versandkosten) 33 $\frac{1}{3}$ % zu.²⁾

Gebührenanteil
der Gemeinden

² ...³⁾

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

¹ Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1964⁴⁾ zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist aufgehoben.

Aufhebung
geltenden Rechts

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Niederlassung vom 13. Dezember 1907⁵⁾ sowie der Vollziehungsverordnung hiezu vom 30. Juni 1908⁶⁾ sind, soweit sie der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer widersprechen, durch die eidgenössischen Vorschriften und die Vorschriften dieser Verordnung ersetzt.

§ 28

¹ Diese Vollziehungsverordnung tritt unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 1967 in Kraft.

Inkrafttreten
und Vollzug

² ...⁷⁾

¹⁾ SAR 661.710

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2003 S. 148).

⁴⁾ AGS Bd. 6 S. 151, 220

⁵⁾ AGS Bd. 1 S. 571

⁶⁾ AGS Bd. 1 S. 584

⁷⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Juni 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 166).

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 1967.¹⁾

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 630